Stellungnahme

zum Referentenentwurf für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts (Stand: 10.07.2025)

GermanZero

Juli 2025

Vorstand:
Dr. Albrecht von Sonntag,Friedemann Brockmeyer, Dr. Martin Oetting

Sitz des gemeinnützigen Vereins:
Hamburg
Vereinsregister Nummer: 24224

Bankverbindung | Spendenkonto:
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE94 4306 0967 1028 9274 02
BIC: GENODEM1GLS

1. Vorbemerkungen

Der vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts hat das wesentliche Ziel, diesbezügliche EU-Richtlinien (RED II und RED III) in nationales Recht umzusetzen. GermanZero begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der Regelungen zum Energy-Sharing und die Ermöglichung systemdienlicher Integration von Stromspeichern sowie grundsätzlich auch die Ermöglichung dynamischer Stromtarife. Der vorliegende Referentenentwurf birgt jedoch erhebliche Risiken für die Erreichung der Klimaziele und die langfristige Versorgungssicherheit Deutschlands.

Es fällt dazu auf, dass mehrere Regelungen, wie z.B. die ausdrückliche „neue“ Pflicht zum Angebot von Festpreisverträgen (Punkt 1.1.46), gängiger Praxis entsprechen und damit eigentlich keiner zusätzlichen Regelung bedürfen. Bedeutsamer sind allerdings einige begriffliche Neudefinitionen, die u.a. zu einer Verquickung (weitgehend) natürlicher und synthetischer Ressourcen führen.

2. Der Referentenentwurf im Einzelnen

2.1. Änderungen in der Inhaltsübersicht des EnWG (1.1.1.)

Neu eingeführt wurde der **§ 42c "Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien".** Das ist sehr zu begrüßen und stellt eine der grundlegenden Empfehlungen und Forderungen seitens GermanZero dar.

Diese Neuregelung ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung selbst erzeugten erneuerbaren Stroms innerhalb von Gemeinschaften oder Nachbarschaften, was die Sektorenkopplung und Bürgerenergie fördert. Ob aber auch die gemeinsame Eigenversorgung auch im Fernbereich, also unter Einbeziehung der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes – wie wir das ja schon mal angedacht hatten – Anwendung findet, bleibt bleibt aber weiterhin weitgehend offen.

2.2. Änderungen in den Begriffsbestimmungen (§ 3 EnWG)

Punkt 1.1.9 fasst in der neuen Definition **„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“** Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreiber zusammen. Wenn das dazu führen würde, dass Verteilnetze z.B. im Mittel- und Niedrigspannungsbereich zukunftssicher geplant und ausgebaut würden und dadurch deren Transformation an die Bedürfnisse der künftigen überwiegend dezentralen Elektrizitätsversorgung durch erneuerbare Energien beschleunigt würde, ist dies zu begrüßen.

Ein anderes Problem ergibt sich aus Punkt **1.1.24**, in dem Biogas, Wasserstoff und synthetisches Methan unter dem Begriff „Biogas“ subsumiert werden. Das aber wäre dann eher eine Mogelpackung, die den ursprünglichen Begriff des „Biogases“ verzerrt bzw. entstellt. Denn Biogas im bisherigen Sinne ist nicht synthetisch sondern natürlichen Ursprungs.

Punkt 1.1.36 bezieht sich unter dem Begriff **„Energiespeicheranlagen“** ausschließlich auf Stromspeicher. Energiespeicher zur **Wärmespeicherung werden leider nicht berücksichtigt**.

Ähnliches ist auch bei **Punkt 1.1.37** anzumerken, in dem es um **„Energieversorgungs-**

netze“ geht. **Fern- und Nahwärmenetze bleiben außen vor**, während Wasserstoffversorgungsnetze neu einbezogen werden.

1.1.40 „Energieversorgungsvertrag“ bezieht sich ausschließlich auf Verträge im Zusammenhang mit der Belieferung von Strom, Gas oder Wasserstoff. Die **Versorgung mir Wärme wird nicht behandelt**.

Die Neudefinition von Festpreisverträgen in **Punkt 1.1.46** bezieht sich auf die Verpflichtung zum Angebot von Festpreistarifen. Das war bisher bisher eigentlich gängige Praxis. Bis vor wenigen Jahren waren dynamische Tarife noch völlig unbekannt. Eine explizite Regulierung erscheint überflüssig. Diese Regelung steht zudem der Forderung nach dynamischen Tarifen (Punkt 1.1.90) entgegen.

Punkt 1.1.47 führt mit dem Oberbegriff **„Gas“**, unter dem auch alle synthetischen Gase zusammengefasst werden zu einem ähnlichen Dilemma wie Punkt 1.1.24. Eine **Differenzierung zwischen „natürlichen“ und „synthetischen“ Gasen** wäre zielführender und erscheint geboten.

Ein ebenfalls neu eingeführter Begriff ist die **„Gebäudestromanlage“** in **Punkt 1.1.53**. Diese Begriffseinführung ist zunächst zu begrüßen, weil sie sich auf die Eigenversorgung mit Energie und das Energy-Sharing beziehen sollte, unnötigerweise sich aber allein auf die Stromversorgung begrenzt. Als Begriffsdefinition wäre die allgemeinere Formulierung **„Gebäudeenergieanlage“ sinnvoller**, weil damit alle Energieformen einbezogen werden.

Punkt 1.1.61 "Kundenanlage" und 1.1.62. "Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung" wird ausdrücklich begrüßt, weil damit die bereits heute gängige Praxis zur direkten Stromversorgung von Betriebsstätten aus EE-Anlagen auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt wird.

Die Einführung von Regelungen zu „landseitiger Stromversorgung“ (1.1.64) und „Landstromanlagen“ (1.1.65) werden ausdrücklich begrüßt.

In **Punkt 1.1.66** werden **Ladepunkte für Elektromobile und Landstromanlagen** als **Letztverbraucher** definiert. Das führt recht wahrscheinlich zu einem Konflikt bei der Option des bidirektionalen Ladens von E-Mobilen. Während öffentliche Schnellladesäulen aufgrund der kurzen Ladedauer kaum dem bidirektionalen Laden dienen werden, ist das bei langsamen AC-Ladesäulen und heimischen Wallboxen anders. Mehrere Stunden Ladezeit könnten dazu genutzt werden – rechtliche Regelungen vorausgesetzt – die recht großzügigen Speicherkapazitäten zur Lösung von Stromengpässen mit einzubeziehen. Obwohl die Diskussionen um dieses Thema bereits lange andauern, wird das Thema bisher stets ausgeblendet.

Die Einführung von **"Stromliefervertrag mit dynamischen Tarifen" (Punkt 1.1.90)** in das EnWG ist längst überfällig, zumal Energieversorger bereits seit 01.01.2025 verpflichtet sind, dynamische Stromverträge anzubieten. Ein wesentliches Problem steht dem aber in Form des äußerst schleppenden **Rollouts intelligenter Messstellen** entgegen. Es ergibt sich zudem ein **Widerspruch zu Punkt 1.1.46**.

Erstmals werden Netzbetreiber in die Lage versetzt, Stromspeicher netzdienlich in ihre Stromnetze zu integrieren. Das wird durch die Begriffseinführung in **Punkt 1.1.106** ermöglicht und der späteren Ausführungen im EnWG. Sie definiert Netzkomponenten (einschließlich Speichern), die ausschließlich dem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb dienen und nicht der Bereitstellung von Regelenergie oder Engpassmanagement. Damit

wird die rechtliche Grundlage geschaffen für den Einsatz von Energiespeichern und anderen Komponenten direkt im Netz zur Stabilisierung, ohne dass diese als Marktteilnehmer gelten.

Punkt 1.1.109 und 1.1.110 sollen die Rechtsgrundlage für den Aufbau und Betrieb eines dedizierten Wasserstoffnetzes und von Wasserstoffspeichern. Weil diese aber nun klar gegen konventionelle (Erd-)Gasnetze und (Erd-)Gasspeicher abgegrenzt werden, ist fraglich, ob die bisherigen Planungen zum Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes und die Nutzung ehemaliger Erdgasspeicher für den Wasserstoffhochlauf umsetzbar bleiben. So sollen beim künftigen Wasserstoffkernnetz bis zu 2/3 der Gesamtlänge aus umgewidmeten Erdgasleitungen verwendet werden. Auch die künftigen Wasserstoffspeicher sollen durch Umwidmung vormaliger Erdgasspeicher entstehen.

Weitere Anmerkungen zu den Begriffsdefinitionen:

Die neuen Definitionen im Bereich Wasserstoff (**Wasserstofflieferant, Wasserstoffnetz, Wasserstoffspeicheranlagen, Wasserstofftransport**) sind ein klarer Fortschritt für die Klimaschutzziele, da sie den Rechtsrahmen für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft schaffen, die als Schlüssel zur Dekarbonisierung schwer zu elektrifizierender Sektoren (Industrie, Schwerlastverkehr) gilt. Gleichzeitig eröffnen sie aber auch den möglicherweise unnötigen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft, die eigentlich zumindest in größeren Dimensionen überflüssig ist. Immer mehr Marktteilnehmer verzichten inzwischen auf die Nutzung von Wasserstoff aus Gründen der mangelnden Wirtschaftlichkeit und der ungewissen Beschaffung. Dazu zählen u.a. Teile der Stahlindustrie und mehrere Autohersteller (z.B. Stellantis, Daimler Trucks).

2.3. Änderungen an den § 4a bis § 121 EnWG

a) Neufassung von § 11c (Überragendes öffentliches Interesse für Energiespeicheranlagen)

Stromspeicher werden damit den EE-Erzeugeranlagen hinsichtlich deren Bedeutung für das überwiegende öffentliche Interesse gleichgestellt und genießen dadurch planungs- und genehmigungsrechtliche Privilegien, die den Zubau und Betrieb neuer Stromspeicheranlagen beschleunigen können. Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromversorgung soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (Ausnahme: Landes- und Bündnisverteidigung). Das ist zu begrüßen, sofern die übrigen Belange des Umweltschutzes, des Schutzes der Biodiversität und anderer Belange des Klimaschutzes nicht entgegenstehen.

Gleiches gilt auch für die Regelungen zum Netzausbau in **§14d Abs.10 EnWG**. Zwar ist es ebenso sinnvoll wie notwendig, den Ausbau sowohl der Übertragungsnetze als auch ganz besonders der Verteilnetze zu beschleunigen. Jedoch sehen wir dort einen **Konflikt zwischen den quantitativen Ausbauzielen und den qualitativen Ausbaunotwendigkeiten**. Der dezentrale Aufbau der EE-Energieversorgung sorgt insbesondere in Verbindung mit Energy-Sharing für eine Entlastung der Netze. Jedoch bleibt die Notwendigkeit der digitalen Steuerung und nach Möglichkeit der Weiterentwicklung zu zellularen Netzstrukturen bzw. SmartGrids bestehen.

b) Änderung von § 15c EnWG: Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff

Aufgrund des mangelnden Bedarfs von Wasserstoff in der Industrie sowie der auf absehbare Zeit nicht verfügbaren Liefermengen sowie der Unwirtschaftlichkeit des Einsatzes von Wasserstoff halten wir den Aufwand für die Planung ebenso wie für den Ausbau eines umfassenden Wasserstoffversorgungsnetzes für **nicht vertretbar.**

Ein tatsächlicher Bedarf für den Einsatz von Wasserstoff besteht lediglich in Teilbereichen der chemischen Industrie und wenigen weiteren Nischen. Dieser Bedarf kann durch Wasserstoffelektrolyse **direkt vor Ort gedeckt** werden.

c) Smart-Meter Rollout (an mehreren Stellen)

Als wichtige Grundlage der Energiewende und dem netzdienlichen Betrieb sind Smart-Meter für Endkunden und Verbraucher essenziell. Leider verzögern viele Messstellenbetreiber den Einbau von Smartmetern durch ignorieren von Anträgen bzw. lassen Fristen bei Beauftragung alternativer Messstellenbetreiber verstreichen. Der schleppende Gesamt Rollout ist die Folge. Es sollten gesetzlich geregelte Fristen (z.B. maximal 2 Wochen für eine Rückmeldung mit Austauschtermin) bzw. eine Genehmigungsfiktion bei Inanspruchnahme eines alternativen Messstellen-betreibers eingeführt werden. Das würde zum einen Verbraucher schützen und mehr netzdienlichen Betrieb ermöglichen.

d) § 41a (Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge):

*** Pflicht zum Angebot von Festpreisverträgen:**

Genau das war bisher gängige Praxis. Zwar ist die Verpflichtung zum Angebot von Festpreisverträgen durch EVU zu begrüßen, doch halten wir weitergehenden Regelungen für unnötig.

*** Ausnahme für reine Dynamik-Anbieter:**

Stromlieferanten, die ausschließlich dynamische Tarife anbieten, sind von dieser Pflicht **ausgenommen**. Erst werden Festpreistarife zur Pflicht, dann wird diese Pflicht wieder ausgehebelt. Was soll diese **Ungleichbehandlung**. Warum sollten Anbieter von dynamischen Strompreistarifen nicht auch Festpreisangebote machen können? Zudem besteht die Gefahr, dass Stromversorger, die bisher sowohl feste als auch dynamische Tarife anboten, **aus den Festpreisangeboten noch vor Inkrafttreten des neuen EnWG aussteigen**. Denn später dürften sie es ja nicht mehr. Bereits aktuell verabschieden sich immer mehr Stromversorger aus ihren Festtarifangeboten.

Zudem wäre es sinnvoll, genauer **über die Umlagen und Entgelte zu informie-ren**, insbesondere über **dynamische Netzentgelte gem. §14a EnWG**. Die bishe-rigen Regelungen dazu sind zu schwammig. Dynamische Netzentgelte sind eine optionale Regelung, die von den Netzbetreibern angeboten werden **können**. Die BNetzA erlässt dazu Regeln. Es wäre sinnvoller und verbindlicher, dies genau hier im EnWG festzuschreiben.

e) Gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energien ("Energy Sharing") (§ 42c)

Voraussetzungen: Betrieb der Anlage durch natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person des Privatrechts (Gesellschafter/Mitglieder sind Letztverbraucher oder öffentliche Hand) oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Belieferung über öffentliches Netz mit Liefervertrag und zusätzlichem Vertrag zur gemeinsamen Nutzung. Anlage und Verbrauchsstellen in demselben Verteilnetzgebiet (ab 2026) bzw. auch in angrenzenden Gebieten (ab 2028).

Der **Zwang zur Nutzung des öffentlichen Netzes** zur Versorgung von Teilnehmenden einer Energy-Sharing-Gemeinschaft ist nicht plausibel. Der Strom im öffentlichen Netz setzt sich aus einem Strommix zusammen, das gegenwärtig noch immer zu mehr als 1/3 aus fossilen Quellen stammt. Mit dem Zwang zur Nutzung des öffentlichen Netzes wird damit der **Wunsch der Gemeinschaftsmitglieder nach einer ausschließlichen Versorgung mit erneuerbaren Energien negiert**. Gleichwohl ist es natürlich **wünschenswert**, dass das ö**ffentliche Stromnetz auch genutzt werden darf**. Da aber durch Energy-Sharing das Stromnetz generell **entlastet** wird, sollte zumindest der Teil der **Netzentgelte reduziert** werden, der für übergeordnete Netzebenen (also z.B. das Übertagungsnetz) berechnet wird. Diese Forderung ergibt sich allein bereits aus der Voraussetzung, dass die Belieferung von Gemeinschaftsmitglieder ausschließlich **innerhalb des gleichen Netzgebietes** erfolgen darf bzw. ab 2028 auch in einem benachbarten Netzgebiet.

Sollte sich das Angebot zum Energy-Sharing verbreiten und durchsetzen, hätte dies auch Wirkungen auf die Notwendigkeit zum Netzausbau in verringertem Umfang.

Zu begrüßen ist die Verpflichtung von Netzbetreibern zur Ermöglichung des Energy-Sharing und der gemeinsamen Nutzung des öffentlichen Netzes.

Zu begrüßen ist auch die Abkehr von der umfassenden Versorgungspflicht und der Ausnahme im Hinblick auf §5 und §§ 40-42 für Kleinanlagen.

f) 26. Änderungen bei Genehmigungsverfahren für Netzausbau (§§ 43, 43b, 43m)

§ 43 (Planfeststellung und Plangenehmigung für Energieanlagen):

Die hier getroffenen Bestimmungen dürfen **nicht dazu führen**, dass Belange des Umweltschutzes und des Schutzes der Biodiversität **vernachlässigt** werden. Gleichwohl befürwortet auch GermanZero die Verfahrensbeschleunigung zwecks schnellerer Zielerreichung bei der Energiewende.

§ 43b (Besondere Regelungen für die Planfeststellung und Plangenehmigung):

Die Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung darf nicht dazu führen, dass die **berechtigten Belange der Träger öffentlicher Belange ins Hintertreffen geraten**. Insbesondere ist eine ausreichende Beteiligungsfrist von **mind. 14 Tagen** einzuräumen.

Ansprechpartner:

Emmanuel Schlichter LL.M. (Kent)
Energiepolitischer Referent
Emmanuel.schlichter@germanzero.de

Dipl.-Geogr. Hans-Jürgen Münnig
Leiter der Fachgruppe Energie
info@hjmuennig.com